

## Gebäudeversicherung für landwirtschaftliche Betriebe Zusatzbedingungen und -vereinbarungen für die Gebäude- und Elementarversicherung - soweit vereinbart - in der Landwirtschaft (ZGFL Neuwertgarantie und ElektroMax)

Stand: 01.04.2021 - Anlage 3809, SAP-Nr. 344023 04/21 as

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen und Besonderen Bedingungen des Vertrages, wenn sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. **Soweit die Elementarversicherung im Versicherungsschein nicht ausdrücklich aufgeführt ist, entfallen die diese Versicherung betreffenden Bestimmungen.**

### A. Zusatzdeckung Neuwertgarantie

Abweichend zu I. Teil A § 5 Nr. 1b der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) wird im Schadenfall immer der Neuwert erstattet, wenn die Gebäude wieder aufgebaut werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind.

Voraussetzung für die uneingeschränkte Neuwertentschädigung im Schadenfall ist, dass die gesetzlich vorgeschriebene und vom Versicherer organisierte Elektroprüfung für die ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im gesetzlich vorgeschriebenen Intervall (derzeit vier Jahre) durchgeführt worden ist.

Darüber hinaus ist die Voraussetzung für die Neuwertentschädigung, dass im Rahmen der Elektroprüfung und Beratung auch der ordnungsgemäße Zustand und die Nutzung aller der zum Neuwert versicherten Gebäude geprüft worden sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so erlischt der Versicherungsschutz aus dieser Zusatzdeckung.

### B. ElektroMax

Mit dieser Zusatzleistung übernimmt der Versicherer die Organisation und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Elektroprüfung (derzeit alle vier Jahre) der ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der versicherten landwirtschaftlichen Gebäude. Diese Überprüfung umfasst auch die Prüfung der Nutzung und des baulichen Zustandes aller versicherten Gebäude.

Dem Prüfer ist der erforderliche Zugang zu verschaffen.

Bis zur erstmaligen Durchführung der Elektroprüfung verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung, aufgrund von Obliegenheitsverletzungen, grober Fahrlässigkeit und Gefahrerhöhung, wegen nicht bzw. zu spät erfolgter Prüfung der ortsfesten Elektroinstallation.

Festgestellte Mängel aus der Elektroprüfung müssen unverzüglich beseitigt werden. Dies ist dem Versicherer nachzuweisen. Die Regelungen zu den Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen, Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhung sowie grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles nach Teil B § 1, § 8 und § 9 AFB 87 bleiben bestehen und sind hiervon unberührt.